Kg 4691, 4°
(vol. I)

Ra. 72
6.

Von GOttes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Die Berlinische Kauffmannschafft hat wegen Einschränckung des Beweises Ihrer Handlungs-Bücher und daß Ihnen allenfalls nach Verlauff der gesetzten Frist, die Eydes-Delation möge nachgelassen werden, allerunterthänigste Vorstellung gethan, worauf Wir sie folgender gestalt beschieden: Daß

1.) Ratione der Handels-Bücher, und deren Beweiß-Krafft, es bey der im revidirten Codice geordneten halbjährigen Zeit sein Verbleiben habe; Jedoch solle bey denenjenigen Herrschafften, welche bald nach Erborgung der Waaren verreisen, und binnen dem gesetzten halben Jahr nicht wieder kommen, die Zeit Ihrer Abwesenheit dem creditirenden Kauffmann zu gute gerechnet werden; Und ad

2.) Sey Ihnen zwar nach Ablauff des halben Jahrs, sich der Eydes-Delation zu bedienen, nachgelassen, jedoch nur binnen zwey Jahren à dato contrahirter Schuld anzurechnen, dahingegen aber auch dem Debitori, wenn alsdann auch der Kauffmann keine von ihm unterschriebene Rechnung in Händen hat, derselbe aber die Rechnung bezahlet zu haben vorschützet, die Zahlung mittelst Eydes zu erhalten, freygelassen seyn solle; jedoch mit dem Vorbehalt,

behalt, daß wenn der Debitor die Schuld anfänglich geläugnet, nach deferirtem Eyde aber dieselbe zugestanden, deren Bezahlung vorgegeben, und solche Eydlich erhalten wolle, derselbe nicht dazu gelassen werden könne.

Da Wir nun sub dato Berlin den 6. Febr. a. c. allergnädigst gutgefunden, daß auch solches in hiesigen Provintzen pro Lege & norma gehalten werden solle;

So befehlen Wir Euch in Gnaden, Euch nicht allein in vorkommenden Fällen in Sententionando darnach allerunterthänigst zu achten, sondern auch dieses dorten gehörig publiciren und affigiren zu lassen, damit es zu Jedermanns Wissenschafft gelangen möge.

Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 1. Marty 1753.

An Statt und von wegen Allerhöchstgl.
Seiner Königlichen Majestät ꝛc.

Johann Peter von Raesfeld, von Koenen.

Circulare
Wegen der Kaufleute Bücher. E. S. Hopp.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

VD18

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Die Berlinische Kauffmann-
schränckung des Beweises Ihrer
ld daß Ihnen allenfalls nach Ver-
, die Eydes-Delation möge nach-
nterthänigste Vorstellung gethan,
er gestalt beschieden: Daß
ndels-Bücher, und deren Beweiß-
revidirten Codice geordneten halb-
bleiben habe; Jedoch solle bey de-
en, welche bald nach Erborgung
und binnen dem gesetzten halben
men, die Zeit Ihrer Abwesenheit
ffmann zu gute gerechnet werden;

ar nach Ablauff des halben Jahrs,
zu bedienen, nachgelassen, jedoch
en à dato contrahirter Schuld anzu-
ber auch dem Debitori, wenn als-
ann keine von ihm unterschriebene
at, derselbe aber die Rechnung be-
itzet, die Zahlung mittelst Eydes
en seyn solle; jedoch mit dem Vor-
behalt,